
S 5 SO 1223/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 SO 1223/23
Datum	18.07.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 2100/23
Datum	15.05.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Landessozialgericht Baden-Württemberg

Die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 18. Juli 2023 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten für das Berufungsverfahren zu erstatten.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten steht die Übernahme von Bestattungskosten im Streit.

Der 1959 geborene Ehemann der Klägerin, B1, verstarb zwischen dem 30.11.2022 und dem 02.12.2022 (vgl. Sterbeurkunde Bl. 1 VA, Abteilung „Bestattungskosten“) in der ehemals gemeinsam mit der Klägerin bewohnten Wohnung. Zu diesem Zeitpunkt lebten die Eheleute bereits seit einigen Jahren getrennt.

Die 1951 geborene Klägerin wohnt seit 2015 in einem Senioren- und Pflegeheim;

sie bezieht Leistungen nach dem Zweiften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Form von Grundsicherungsleistungen, Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe zur Pflege von der Beklagten (vgl. z.B. Bescheid vom 14.09.2022, Bl. 15 VA, Abteilung B2). Das Amtsgericht (AG) K1 hat für sie eine Betreuerin bestellt, u.a. für die Aufgabenkreise Vermögenssorge sowie Vertretung gegenüber Behörden und Sozialleistungsträgern (vgl. Bl. 20 SG-Akte).

Am 11.01.2023 erklärte die Betreuerin gegenüber dem AG K1 (Bl. 3 f. VA Abteilung Bestattungskosten), aufgrund gesetzlicher Erbfolge sei die Klägerin als Erbin berufen. Vom Anfall der Erbschaft habe sie am 09.12.2022 Kenntnis erlangt. Der Bestand des Nachlasses sei nicht bekannt. Schulden würden jedoch aufgrund von Erzählungen der Betroffenen vermutet. Sie schlage die Erbschaft für die Klägerin aus. Eine betreuungsrechtliche Genehmigung nebst Rechtskraftzeugnis werde hiermit beim Betreuungsgericht beantragt. Nächstberufene Erben seien nicht bekannt. Die Klägerin sei kinderlos.

Ebenfalls am 11.01.2023 beantragte die Klägerin, vertreten durch ihre Betreuerin, bei der Beklagten die Übernahme der Kosten für die Bestattung des Ehemannes. Die Kosten betragen insgesamt 2.313,00 Euro. Diese Summe setzt sich zusammen aus Kosten für das Bestattungsunternehmen E1 in Höhe von 1.642,00 Euro (Bl. 7 VA, Abteilung Bestattungskosten) sowie Friedhofsgebühren in Höhe von 671,00 Euro (Bl. 15 VA, Abteilung Bestattungskosten).

Die Beklagte ermittelte durch Nachfrage bei der S1bank den Kontostand des Girokontos des verstorbenen Ehemanns der Klägerin. Die Bank teilte mit Schreiben vom 24.01.2023 (Bl. 17 ff. VA, Abteilung Bestattungskosten) unter Vorlage einer Kontoübersicht mit, dass der Kontostand zum 29.11.2022 2.280,86 Euro und zum 24.01.2022 1.209,54 Euro betrug.

Mit Beschluss vom 14.02.2023 genehmigte das AG K1 das Betreuungsgericht die Ausschlagung der Erbschaft durch die Betreuerin (- xxxxxxxx-, Bl. 31 f. VA, Abteilung Bestattungskosten). Die Genehmigung könne zum Wohle der Klägerin erfolgen, da der Nachlass nach den Ermittlungen des Betreuungsgerichts überschuldet sei.

Mit Bescheid vom 17.04.2023 (Bl. 27 VA, Abteilung B2) bewilligte die Beklagte der Klägerin einen Zuschuss zu den Bestattungskosten, allerdings nur in Höhe von 32,14 Euro. Zur Begründung führte sie aus, die Klägerin sei trotz der Ausschlagung des Erbes als Angehörige zur Bestattung ihres Ehemannes verpflichtet gewesen. Den erforderlichen Bestattungskosten in Höhe von 2.313,00 Euro habe ein Nachlass in Höhe von 2.280,86 Euro (= Kontoguthaben) gegenübergestanden. Den Nachlass müsse die Klägerin vorrangig dazu einsetzen, um die Bestattungskosten zu begleichen. Den Rest der Kosten (32,14 Euro) könne sie angesichts ihrer finanziellen Verhältnisse nicht selbst zahlen. Insoweit bestehe ein Anspruch gegen die Beklagte.

Hiergegen wurde für die Klägerin mit Schreiben vom 03.05.2023 (Bl. 33 VA, Abteilung B2) Widerspruch erhoben. Zur Begründung wurde ausgeführt,

die Beklagte habe zu Unrecht das Kontoguthaben des verstorbenen Ehemannes der Klägerin berücksichtigt. Denn die Betreuerin habe die Erbschaft für die Klägerin nach betreuungsrechtlicher Genehmigung wirksam ausgeschlagen. Das AG K1 habe deren Erklärung genehmigt und zur Begründung ausgeführt, der Nachlass sei überschuldet. Nach Auskunft des Nachlassgerichts werde es ggf. zu einer Nachlassinsolvenz kommen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 08.05.2023 (Bl. 37 VA, Abteilung B2) wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie u.a. aus, dass die Klägerin als Angehörige bestattungspflichtig sei. Über eigene Einkünfte verfüge sie nicht. Allerdings habe sich zum Zeitpunkt des Todes auf dem Konto des verstorbenen Ehemannes ein Guthaben in Höhe von 2.280,86 Euro befunden. Hierbei handle es sich (um wahrscheinlich den einzigen) Aktiv-Nachlass des Verstorbenen. Von diesem Aktiv-Wert seien etwaige Nachlassverbindlichkeiten nicht abzuziehen und daher für die Bestattung einzusetzen.

Hiergegen ist am 19.05.2023 Klage zum Sozialgericht (SG) Karlsruhe erhoben und das Begehren weiterverfolgt worden. Zur Begründung ist ergänzend vorgetragen worden, dass die Klägerin infolge der Ausschlagung der Erbschaft keine Erbin geworden sei und zu keinem Zeitpunkt Zugriff auf den Nachlass gehabt habe. Angesichts dessen könne die Beklagte sie nicht auf den Nachlass verweisen. Unklar sei im Übrigen, ob das Guthaben auf dem Konto des Verstorbenen zum Zeitpunkt seines Todes tatsächlich 2.280,86 Euro betragen habe. Da die Klägerin das Erbe ausgeschlagen habe, erhalte sie entsprechende Informationen nicht. Allerdings sei der Betreuerin telefonisch seitens des Kreditinstitutes bedeutet worden, dass sich aktuell auf dem Konto nur noch ein deutlich geringerer Betrag befinde. Vor diesem Hintergrund müsse die Beklagte die vollen Bestattungskosten übernehmen. Anschließend könne die Beklagte ggf. beim Fiskus Regress nehmen.

Die Beklagte ist dem Begehren entgegengetreten und hat vorgetragen, dass der Erbe bevor Leistungen der Sozialhilfe in Betracht kämen vorrangig den vorhandenen Aktivnachlass zur Regulierung der Bestattungskosten zu verwenden habe. Dies sei eine zwangsläufige Konsequenz aus dem gesetzlichen Nachrang der Sozialhilfe ([Â§ 2 SGB XII](#)). Dies bedeute, dass eine zur Kostentragung nachrangig verpflichtete Person hier die Klägerin einen sozialhilferechtlichen Leistungsanspruch allenfalls insoweit habe, als der vorhandene Aktiv-Nachlass nicht zur Deckung der erforderlichen Bestattungskosten ausreiche.

Das SG hat nach vorheriger Anhörung die Beklagte mit Gerichtsbescheid vom 18.07.2023 (Bl. 42 ff. SG-Akte) verurteilt, der Klägerin weitere 2.280,86 Euro zu zahlen. Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass nach [Â§ 74 SGB XII](#) die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen würden, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden könne, die Kosten zu tragen. Die Klägerin sei als Angehörige ([Â§ 31 Abs. 1 S. 1 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg \[BestattG BW\]](#), u.a. die Ehegattin gem. [Â§ 21 Abs. 1 Nr. 1 BestattG BW](#)) zur Bestattung ihres Ehemannes verpflichtet gewesen. Die erforderlichen Kosten für

die Bestattung hätten hier 2.313,00€ Euro betragen. Anhaltspunkte, dass die Kosten des Bestattungsunternehmens und die Friedhofsgebühren nicht erforderlich oder die dafür angesetzten Preise unangemessen hoch gewesen seien, seien nicht ersichtlich und auch die Beklagte habe diese Kosten akzeptiert. Der Klägerin sei nicht zuzumuten, die Bestattungskosten selbst zu tragen. Für die Prüfung der Zumutbarkeit komme es nicht auf die Verhältnisse am Tag des Todes oder der Bestattung an. Maßgeblich seien vielmehr die Verhältnisse zu den Zeitpunkten, in denen die Forderungen für die Bestattungsleistungen jeweils fällig gewesen seien (BSG Urteil vom 04.04.2019 – [B 8 SO 10/18 R](#) – juris, Rn. 17; Siefert in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl. [Stand: 01.05.2024] § 74 Rn. 54). An diesen Tagen müssten Einkommen oder Vermögen als sog. „bereite Mittel“ zur Verfügung stehen (Siefert, a.a.O., Rn. 62). Im vorliegenden Fall sei die Rechnung des Bestatters vom 09.01.2023 mangels einer abweichenden Regelung sofort fällig gewesen. Demgegenüber habe die Stadt K1 in ihrem Gebührenbescheid vom 13.01.2023 eine Zahlungsfrist von einem Monat eingeräumt. Im Januar bzw. Februar 2023 sei es der Klägerin angesichts ihrer wirtschaftlichen Situation jedoch unzumutbar gewesen, die Bestattungskosten selbst zu tragen. Verwertbares Einkommen habe sie nicht gehabt, sie habe durchgehend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bezogen (vgl. Bescheid vom 14.09.2022). Ihr habe auch kein Vermögen zur Verfügung gestanden, mit dem sie die Bestattungskosten hätte begleichen können. Zu Unrecht habe die Beklagte hier den Nachlass des Ehemannes der Klägerin berücksichtigt. Zwar sei der Einsatz eines Nachlasses dem Bestattungspflichtigen grundsätzlich zumutbar. Der Nachlass müsse aber (noch) vorhanden sein, also als „bereites Mittel“ zur Verfügung stehen (Berlit in: LPK-SGB XII, 12. Aufl., § 74 Rn. 11; Siefert a.a.O. Rn. 62). Dies sei hier nicht der Fall gewesen. Die Betreuerin der Klägerin habe für diese die Erbschaft ausgeschlagen. Das AG K1 habe diese Erklärung genehmigt. Werde die Erbschaft ausgeschlagen, so gelte der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt (§ 1953 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]) – und zwar rückwirkend. Der Ausschlagende sei daher so zu behandeln, als sei er nie Gesamtrechtsnachfolger gewesen und als hätten ihm die Aktiva des Erblassers nie zur Verfügung gestanden (Häfner in: Herberger/Martinek/Ramann/Weth/Wardinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl. [Stand: 01.07.2023], § 1953 Rn. 2).

Mangels Erbenstellung der Klägerin könne dahingestellt bleiben, welches Guthaben sich bei Fälligkeit der beiden Forderungen im Januar bzw. Februar 2023 noch auf dem Konto des Verstorbenen befunden habe. Die Klägerin sei auch nicht so zu behandeln, als habe sie die Erbschaft nicht ausgeschlagen; § 2 Abs. 1 SGB XII biete hierfür keine ausreichende Grundlage. Nach dieser Vorschrift erhalte keine Sozialhilfe, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen könne oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhalte. Der Nachranggrundsatz nach dieser Vorschrift sei aber ein bloßer Programmsatz; § 2 Abs. 1 SGB XII stelle keine isolierte Ausschlussnorm dar (BSG Urteil vom 23.03.2021 – [B 8 SO 2/20 R](#) – juris Rn. 13). Angesichts dessen ließen sich mit dieser Vorschrift keine abweichenden tatsächlichen Verhältnisse fingieren (Bayerisches LSG Urteil vom 21.05.2021 – [L 8 SO 213/20](#) – juris Rn. 44). Daher sei es bei tatsächlich

erfolgter Ausschlagung einer Erbschaft nicht möglich, den Ausschlagenden sozialhilferechtlich so zu stellen, als habe er den Nachlass doch erhalten (LSG Saarland Urteil vom 12.10.2021)